

Offene Steirische Frühlings-Meisterschaft der Grundlagenstufen der Kunstturnerinnen 2023

Veranstalter:

Turnsport Steiermark

Termin & Ort:

21. Mai 2023
Verein Grazer Turnerschaft
Münzgrabenstraße 160
8010 Graz

Nenngeld:

Pro Turnerin sind € 25,- auf folgendes Konto
der Steiermärkischen Sparkasse zu
überweisen:

Turnsport Steiermark
AT70 2081 5204 0020 0117
Verwendungszweck: „GL FM TUI 2023“

Vorläufiger Zeitplan:

Durchgang 1 (GL 2)

09:30 Allg. Erwärmen
10:00 Wettkampfbeginn
12:00 Siegerehrung

Durchgang 2 (GL 1)

12:15 Allg. Erwärmen
12:45 Wettkampfbeginn
14:45 Siegerehrung

Ein detaillierter Zeitplan ergeht nach
Meldeschluss an die gemeldeten Vereine.

Wertungsrichterinnen:

1-5 Turnerinnen.....1 WeRi
6-9 Turnerinnen.....2 WeRi
10 und mehr Tui.....3 WeRi

Bei fehlenden Wertungsrichterinnen sind die
Kosten (Fahrt und Taggeld) eines Ersatzes zu
übernehmen oder eine Pönale von € 100,- an
den durchführenden Verband zu bezahlen.

Wettkampfprogramm:

Stufenbezeichnungen und Bewertung gemäß
dem Österreichischen Wettkampfprogramm
Kunstturnen weiblich 2023+.

Grundlagenstufe 2 (JG 2013-2016)
Grundlagenstufe 1 (JG 2013-2015)
Grundlagenstufe 1 Minis (JG 2016-2017)

Geräte:

Stufenbarren

Beide Wettkampfstufen werden am Steckreck,
mit Auswahl zwischen Holm und Reckstange,
geturnt (Ausnahme: Für Teil 2 in der GL2 muss
die Reckstange verwendet werden).

Boden

Eine Bodenbahn (keine Fläche)

Anmeldung:

Meldeschluss: 5. Mai 2023
Meldungen mittels Meldeformular an:
wag@turnsport-steiermark.at

Allgemeine Wettkampf- und Teilnahmebestimmungen

Teilnahmeberechtigung

Zur Teilnahme berechtigt sind Personen, die mindestens sechs Jahre alt sind und einem Verein angehören, der Mitglied von Turnsport Steiermark, bei bundesoffenen Wettkämpfen Mitglied von Turnsport Austria ist. Bei international offenen Wettkämpfen ist teilnahmeberechtigt, wer einem Verein angehört, der Mitglied eines nationalen Verbandes ist, der Mitglied der Fédération Internationale de Gymnastique (FIG) ist.

Nicht zur Teilnahme zugelassen sind Personen, die wegen Dopings suspendiert oder gesperrt sind und/oder die nicht gemäß dem Anti-Doping-Bundesgesetz den Wiederbeginn der aktiven Laufbahn an die Nationale Anti-Doping Agentur Austria gemeldet haben.

Grundsätzliches

Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr. Alle Sportler:innen, Betreuer:innen, Wertungsrichter:innen und weitere teilnehmende bzw. akkreditierte Personen müssen selbst oder von ihrem Verein ausreichend versichert sein. Die meldende Organisation ist Turnsport Steiermark gegenüber für den ausreichenden Versicherungsschutz der von ihr gemeldeten Personen verantwortlich.

Turnsport Steiermark als Veranstalter schließt jedwede Haftung, insbesondere für Unfälle, Sachbeschädigungen, Diebstahl und Verluste sowie gegen Dritte, aus. So nicht anders angegeben, kommen die gültigen Vorschriften der FIG, von European Gymnastics und von Turnsport Austria zur Anwendung. Dies gilt insbesondere auch für die Bewertung, für das Verhalten von Aktiven, Trainer:innen und Wertungsrichter:innen, für Bekleidung, Anbringung von Sponsoren/Werbung auf der Bekleidung udgl.

Eine meldende Organisation ist dafür verantwortlich, über die Berechtigung zu verfügen, die Anmeldung im Namen und im Auftrag der zu meldenden Person(en) durchzuführen und diese zur Einhaltung aller Bestimmungen von Turnsport Steiermark verpflichtet zu haben. Turnsport Steiermark wird von der meldenden Organisation oder Person schad- und klaglos gehalten.

Eine meldende Organisation ist dafür verantwortlich, von allen gemeldeten Personen das Einverständnis eingeholt zu haben, gefilmt und fotografiert zu werden, und ihr uneingeschränktes Einverständnis zur für sie honorarfreien Live- oder beliebig zeitversetzten Publikation durch Turnsport Steiermark und kooperierende Medien und Partner erklärt zu haben. Eine meldende Organisation ist dafür verantwortlich,

von allen gemeldeten Personen das Einverständnis eingeholt zu haben, dass ihre bei der Anmeldung anzugebenden Daten von Turnsport Steiermark ohne Befristung gespeichert, verarbeitet, zur Förderung des Turnsports verwendet und veröffentlicht werden dürfen.

Sind laut internationalem Reglement Proteste zulässig, so ist pro Anlassfall eine Protestgebühr von EUR 150,- an die Wettkampfleitung zu entrichten. Diese wird rückerstattet, wenn die Wettkampfleitung dem Protest stattgibt.

Meldungen

Auf die Berücksichtigung von Nachmeldungen, Ummeldungen, nach Meldeschluss, verspätet einlangende Meldungen sowie nicht vollständig durchgeführte Meldungen besteht kein Anspruch. Sollten Nach- und Ummeldungen jedoch mit vertretbarem Aufwand organisatorisch durchführbar sein – die Entscheidung darüber liegt bei Turnsport Steiermark –, ist für diese das doppelte Nenngeld zu bezahlen.

Meldungen werden nicht akzeptiert, wenn sich offene Nenngeldforderungen für vorangegangene Veranstaltungen der meldenden Organisation und/oder für die/den betreffende:n Sportler:in bereits in der Stufe der dritten Mahnung befinden.

Nenngeld

Sofern keine andere Zahlungsfrist in der Ausschreibung enthalten ist, ist das Nenngeld so fristgerecht ohne weitere Aufforderung auf das Konto von Turnsport Steiermark zu überweisen, dass es spätestens einen Werktag vor Wettkampfbeginn auf dem Konto eingelangt ist. Turnsport Steiermark stellt grundsätzlich keine Rechnungen für Nenngelder aus.

Wertungsgericht

Jeder meldende Verein muss pro Veranstaltung mindestens die in der Wettkampfausschreibung vorgeschriebene Anzahl an Wertungsrichter:innen nominieren und auf eigene Kosten entsenden, die über die vorgeschriebene regionale, nationale oder internationale Lizenz verfügen.

Kommt ein Verein seiner Nominierungspflicht nicht nach, kann Turnsport Steiermark auf Kosten des betreffenden Vereins weitere Wertungsrichter:innen einsetzen. Allfällige Regelungen in Ausschreibungen, wonach ein höheres oder zusätzliches Nenngeld für eine ungenügende Anzahl von Wertungsrichter:innen vorgesehen ist, bleiben davon unberührt.

Die Bestätigung und endgültige Auswahl/ Einteilung der Wertungsrichter:innen erfolgen durch die/den Wertungsrichteroberfrau/obmann.

Eine Wertungsrichter:innen-Besprechung findet vor dem Wettkampf lt. Zeitplan und/oder gesonderter Einladung statt.

Alle Wertungsrichter:innen sind verpflichtet, an dieser Besprechung teilzunehmen, da sonst ein Einsatz im Wettkampf nicht möglich ist.

Kosten der Teilnahme

Die meldenden Vereine haben für alle von ihnen gemeldeten Wettkämpfer:innen, Trainer:innen, Wertungsrichter:innen und ev. weitere Begleitpersonen alle Kosten (Reise, Aufenthalt, Verpflegung, Honorare, ...) selbst zu tragen.

Zeitplan/Startreihenfolge

Der endgültige Zeitplan wird nach dem Meldeschluss erstellt und infolge den teilnehmenden Vereinen zugesandt.

Anti-Doping

Es gelten die Anti-Dopingregelungen der FIG und die Anti-Dopingbestimmungen des aktuell gültigen österreichischen Anti-Doping-Bundesgesetzes. Dopingkontrollen können durch die Nationale Anti-Doping Agentur Austria (NADA), weiters durch die FIG, durch das International Olympic Comité (IOC) oder durch die World Anti Doping Agency (WADA) durchgeführt werden. Über Verstöße gegen Anti-Dopingregelungen entscheidet im Auftrag von Turnsport Austria die Nationale Anti-Doping Agentur Austria gemäß dem Anti-Doping-Bundesgesetz.

Für das Verfahren vor der Unabhängigen Dopingkontrollenrichtung gelten die einschlägigen Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Entscheidungen der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria können bei der Unabhängigen Schiedskommission (gemäß Anti-Doping-Bundesgesetz) angefochten werden.

Zugangsberechtigung

Zur Wettkampfhalle zugangsberechtigt sind die Mitglieder des Vorstands von Turnsport Austria und von diesem dafür autorisierte Mitarbeiter:innen des Organisationskomitees, die Wettkampfleitung, die/der offizielle Wettkampf-ärztin/arzt sowie die jeweils im Wettkampf befindlichen Aktiven, deren Trainer:innen, die Wertungsrichter:innen und ggf. weitere von der Veranstaltungsleitung festgelegte Personen (z.B. Journalist:innen, Funktionär:innen oder Mitarbeiter:innen von Turnsport Austria).

Für weitere Räumlichkeiten der Veranstaltung (z.B. Trainingshallen, Organisationsbüro, VIP-Bereich, Pressezentrum) können von der Veranstaltungsleitung weitere/andere Zugangsberechtigungen formuliert werden.

Die Veranstaltungsleitung und die Wettkampfleitung sind berechtigt, alle Personen, die ihren Anordnungen nicht Folge leisten, aus der Wettkampfhalle zu weisen und Zugangsberechtigungsausweise (Akkreditierungen) zu entziehen.